

Gesellschaftsvertrag

(Satzung)

der

Bergische Symphoniker -

Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Stand: 15.08.1995

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Solingen.

§2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung der Kunstgattungen

Konzerte,
Oper,
Operette,
Musical,
Bühnentanz,
Schulkonzerte und Schulmusiken sowie die
Zusammenarbeit mit ortsansässigen Chören.

- (1) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen eines Systems kommunaler Kultur- und Bildungsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sollen den Rücklagen nur zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (3) In der Zeit ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zu dem darauffolgenden 31.08. läuft ein Rumpfgeschäftsjahr.

§5 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen als Stammeinlage
 - die Stadt Solingen 25.000,-- DM (in Worten: fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark)
 - die Stadt Remscheid 25.000,-- DM (in Worten: fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark)
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.
- (4) Es ist möglich weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Über Beitrittsge-
suche entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (5) Je 100,-- DM eines Geschäftsanteiles gewähren 1 Stimme. Die Gesellschafter können das
Stimmrecht nur gebündelt wahrnehmen.

§6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin/die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen.
-
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Bei dem Vorhandensein nur eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung und dem Generalmusikdirektor/der Generalmusikdirektorin eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Arbeitsvertrag für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin/die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

§8

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden mindestens zweimal jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von einem Monat von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen.

Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin auf Verlangen eines Gesellschafters einzu-berufen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der in § 42a Abs. 2 GmbH- Gesetz gesetzten Frist stattzufinden und über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden sowohl in Remscheid als auch in Solingen statt.
- (3) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid. Der andere Oberbürgermeister / die andere Oberbürgermeisterin übernimmt die Stellvertretung.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn auf ihr mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals vertreten ist.

Erweist sich hiernach eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlußfähig, so ist eine mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung einberufene neue Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

- (5) Sofern Städte Gesellschafter sind gilt folgendes:

Gemäß § 113 GO NW ist die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung des vom Rat der Stadt zu bestellen, wobei die Vertreter/innen der Stadt an die Beschlüsse Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind ..

Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre jeweils Vertretungsberechtigten vertreten, die seitens der Städte Remscheid und Solingen die Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterinnen oder deren ehrenamtliche Vertreter/innen und je bis zu 5 Mitglieder der Stadträte oder ihrer Ausschüsse sind. Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.

Beratend nehmen teil

- je ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Kulturverwaltung
- je ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Finanzverwaltung
- je ein Mitarbeiter *leine* Mitarbeiterin der Beteiligungsverwaltung
- zwei Mitglieder des Orchesters

Die beteiligten Städte entsenden als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Regel die zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen (Beigeordnete).

- (6) Die Beschlüsse der. Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen gefasst, es sei denn, es ist in Satzung oder Gesetz ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ..

Ergibt eine Abstimmung in der Gesellschafterversammlung Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines ihrer Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Ergibt sich auch dann wieder Stimmengleichheit, ist der Gegenstand abgelehnt.

- (7) Bei Fragen der Wirtschaftsplanung und der Zuschußgewährung sowie der Nachschußpflicht durch die Gesellschafter gilt abweichend vom Absatz 6, daß es hierzu der Mehrheit der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschafterversammlung bedarf
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Verwendung des Bilanzgewinnes und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
 4. die Bestellung der Abschlussprüfer/innen,
 5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 6. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 7. die Erhöhung des Stammkapitals,
 8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 9. die Abtretung, Belastung, Teilung sowie die Einziehung der .Geschäftsanteile,
 10. die Änderung der Rechtsform und die Auflösung der Gesellschaft,
 11. die Bestellung des Generalmusikdirektors/der Generalmusikdirektorin,
- (2) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (3) Sie hat ferner alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Orchesterfragen zu behandeln. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die
1. Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 2. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung,
 3. Beschlußfassung über die im Wirtschaftsplan festgelegten Pflichtdienste für die Gesellschafter.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 11

Jahresabschluß, Lagebericht und Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem/der Abschlußprüfer/in zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluß mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung und den Gesellschaftern durch die Geschäftsführung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in beiden Städten ortsüblich bekanntzumachen, gleichzeitig den Jahresabschluß und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Der/Die etwa nach § 316 HGB erforderliche Abschlußprüfer/ Abschlußprüferin wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (5) Den Städten Remscheid und Solingen werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.
- (6) Den Beteiligungsverwaltungen der Städte Remscheid und Solingen sowie weiteren Gesellschaftern sind für ihre Aufgabenwahrnehmung regelmäßig Quartalsabschlüsse zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Nachschußpflicht

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen mit der Maßgabe, daß die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu zahlen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Abweichung vom Wirtschaftsplan hinreichend begründet ist. Der Beschluß bedarf der Einstimmigkeit.
- (2) Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluß bezeichneten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterbeschluß gefaßt wurde.
- (3) Die Nachschußpflicht ist auf insgesamt 300.000,00 DM (in Worten: dreihunderttausend Deutsche Mark) je Geschäftsjahr beschränkt.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind für jede der in § 2 (1) genannten Bereiche die Einnahmen und Ausgaben gesondert auszuweisen; das Nähere regelt die nach § 7 (2) zu erlassene Geschäftsordnung. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind der Anlagenspiegel und die Stellenübersicht aufzustellen. Diese sind Anlagen zum Wirtschaftsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung bis zum 30. April des dem Wirtschaftsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ..

§ 14

Folgen der Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Städte Remscheid und Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden haben.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gesellschafter.

§ 16

Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Notar- und Gerichtskosten (etwa 1.500,- DM) trägt die Gesellschaft.

§ 17

Salvatorische Klausel

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte. Die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Die Frauenförderpläne der Städte Remscheid und Solingen finden Anwendung.